

Vereinbarung

zwischen der Stadt Braunschweig,
Platz der Deutschen Einheit 1
38100 Braunschweig,
- nachfolgend "Stadt" genannt -

und der Richard Borek Stiftung,
Theodor-Heuss-Straße 7,
38090 Braunschweig
- nachfolgend "Stiftung" genannt -

sowie der CREDIT SUISSE ASSET MANAGEMENT
Immobilien Kapitalanlagegesellschaft mbH
Junghofstraße 16
60311 Frankfurt am Main,
- nachfolgend "CSAM" genannt -

Die ehemals auf dem Schloss vorhandene Quadriga soll rekonstruiert und auf der Schlossrekonstruktion angebracht werden. Die Schlossrekonstruktion steht im Eigentum der CSAM, die die Einhaltung der von ihr in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen und Beschränkungen auch den von ihr gebundenen Betreibern auferlegen wird. Die Quadriga wird durch Spenden finanziert und soll der Stadt von der Stiftung geschenkt werden.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1

Anbringung der Quadriga

(1) Die CSAM lässt die Figurengruppe der Quadriga mit ihren Skulpturensockeln auf dem von ihr errichteten und in ihrem Eigentum stehenden Dachpodest über der Rekonstruktion des Portikus aufsetzen. Es besteht Einvernehmen zwischen der Stiftung und der CSAM darüber, dass die Haftung der CSAM für etwa im Zusammenhang mit den vorgenannten Arbeiten entstehenden Schäden an der Figurengruppe der Quadriga ausgeschlossen wird, soweit nicht ein Fall des Vorsatzes vorliegt. Die Anlieferung erfolgt auf Kosten der Stiftung. Es ist Sache der Stiftung, im Zusammenhang mit den vorgenannten Maßnahmen die Quadriga in ausreichender Weise zu versichern.



Schnittstelle zwischen der Quadriga und der Schlossrekonstruktion ist die Oberkante des Dachpodestes. Die Quadriga wird mittels einer jederzeit lösbaren Verbindung standsicher fixiert.

(2) Die CSAM verpflichtet sich, auf eigene Kosten im Rahmen der Baumaßnahmen zur Schlossrekonstruktion die nachfolgenden Vorkehrungen zu treffen:

- Das Dachpodest ist statisch so auszulegen, dass die Lasten der Quadriga sicher und dauerhaft aufgenommen werden.
- Im Rahmen der Baumaßnahme entsprechende, mit den Herstellern der Quadriga abgestimmte Befestigungselemente in der Deckenkonstruktion des Dachpodestes vorzusehen.
- Einmalige Bereitstellung des für die Montage sowie das Hochheben und Aufsetzen der Quadriga erforderlichen Hebezeuges (kleines Hebezeug für maximal fünf Tage, großes Hebezeug für maximal einen Tag).
- Einen Wasseranschluss mit ausreichender Leistung für die Reinigung der Quadriga, sowie eine Entwässerung zu installieren.
- Die Quadriga mit geeigneten Maßnahmen in die Blitzschutzanlage der Schlossrekonstruktion zu integrieren.
- Eine Beleuchtungsanlage zur Anstrahlung der Quadriga in Abstimmung mit dem Schloss-Beleuchtungskonzept zu installieren, die separat geschaltet werden kann.
- Installation eines Elektroanschlusses im Zugangsbereich zur Plattform
- Einbeziehung der Quadriga-Plattform in die Videoüberwachung des Einkaufszentrums.

(3) Die CSAM verpflichtet sich ferner, im eigenen Namen und für eigene Rechnung eine automatische Durchgangsanlage (in Verbindung mit der Eintrittskarte) des Typs Personen Dreh Sperre MPPP 122, Schutzart IP 44 sowie einen Kassensautomaten zur Abgabe eines Barcodetickets zu installieren.

Die baurechtliche Genehmigung für die Errichtung der Anlage wird die Stadt einholen. Die Kosten für Betrieb, Wartung, Instandsetzung und Instandhaltung trägt die Stadt.

(4) Die CSAM genehmigt der Stiftung, auf Kosten der Stiftung eine Tafel mit Hinweis auf die Stifter der Quadriga an dem Dachpodest anbringen zu lassen. Diese Hinweistafel darf ohne Zustimmung der Stiftung nicht entfernt werden.

(5) Die CSAM gestattet, im Bereich des Treppenaufgangs zur Quadriga an verschiedenen Standorten, die einvernehmlich festzulegen sind, sowie am Aufzug Bild-/Texttafeln anzubringen. Die hierfür entstehenden Kosten trägt die Stiftung.

K
W. A^e

3. Seite zur Vereinbarung zwischen der Stadt Braunschweig, der Richard-Borek-Stiftung und der CREDIT SUISSE ASSET MANAGEMENT Immobilien Kapitalanlagegesellschaft mbH

- (6) Die Verantwortung für die Verkehrssicherheit des Zugangs zur Quadriga einschließlich der Plattform trägt CSAM.

§ 2

Eigentum, Vereinbarungsdauer

- (1) Die Stiftung schenkt der Stadt die Quadriga. Hierüber wird zeitgleich mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung ein gesonderter Schenkungsvertrag abgeschlossen.
- (2) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie ist nur aus wichtigem Grund kündbar.

§ 3

Verpflichtungen der Stadt und der CSAM

- (1) Stadt und CSAM verpflichten sich gegenüber der Stiftung, die Quadriga auf der Schlossrekonstruktion zu belassen und sie nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stiftung zu entfernen.
- (2) Die Stadt wird die Quadriga 1 x jährlich ohne chemische Zusätze reinigen. Darüber hinausgehende Reinigungen sind ebenfalls von der Stadt auf eigene Kosten durchzuführen und werden zwischen den Parteien abgestimmt.
- (3) Die Instandhaltung und Instandsetzung der Quadriga obliegt der Stadt. Die CSAM duldet etwaige Reparatur-, Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten. Die Stadt wird die Arbeiten grundsätzlich in enger Abstimmung mit CSAM ausführen, um Beeinträchtigungen des Center-Betriebes zu vermeiden.
- (4) Die Parteien sind sich darüber einig, dass Veränderungen an der Quadriga nur in allseitigem Einvernehmen zulässig sind.
- (5) Die Stadt wird die Quadriga gemäß den Auflagen der Baugenehmigung über die vorhandenen Revisionsöffnungen auf ihre Kosten regelmäßig auf Korrosionsschäden untersuchen und etwa auftretende Korrosionsschäden umgehend beseitigen.

§ 4

Versicherung

Die Stadt schließt für die Quadriga eine alle üblichen Risiken umfassende Sachversicherung ab, die das Risiko von Blitzschlag einschließt, sowie eine alle üblichen Risiken abdeckende Versicherung für Schäden und Haftpflichtschäden durch die Quadriga selbst, soweit nicht eine Deckung über den Kommunalen Schadenausgleich (KSA) erfolgt. Die Versicherung ist während der gesamten Laufzeit dieser Vereinbarung aufrechtzuerhalten. Die Stadt verpflichtet



sich, aus der Sachversicherung erhaltene Versicherungsleistungen ausschließlich für die Wiederherstellung der Quadriga zu verwenden.

§ 5

Nutzungs- und Verwertungsrechte, Zugänglichkeit

- (1) Die CSAM hat kein Nutzungs- und Verwertungsrecht an der ausschließlichen Darstellung der Quadriga.
- (2) Die CSAM stellt gegenüber der Stiftung und der Stadt sicher, dass der jeweilige Verwalter des geplanten Einkaufszentrums interessierten Bürgern eine Besichtigung der Quadriga über Treppe und Aufzug täglich zwischen 10:00 h morgens und 20:00 h abends, jedoch längstens bis zum Einbruch der Dunkelheit, ermöglicht. Das Recht, Eintrittsgelder zu erheben, obliegt der Stiftung.
- (3) Für den Fall der Durchführung von Sonderveranstaltungen, auch außerhalb der in Abs. 2 geregelten Öffnungszeiten, werden zwischen den Parteien einvernehmliche Regelungen getroffen.

§ 6

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen sowie die Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen einschließlich solcher über die Aufhebung der Schriftform sind unwirksam.
- (2) Der Bestand dieser Vereinbarung wird nicht durch die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen oder durch Regelungslücken berührt. Eine unwirksame Bestimmung oder eine Regelungslücke ist durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen bzw. auszufüllen, die dem Sinn und Zweck der weggefallenen Bestimmung oder der übrigen Regelungen dieser Vereinbarung weitestgehend entspricht.



Braunschweig, den

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig

Richard Borek Stiftung

Frankfurt am Main, den

CREDIT SUISSE ASSET MANAGEMENT
Immobilien Kapitalanlagegesellschaft mbH

Braunschweig, 15. Mai 2008

Die Paraphierung dieses heute besprochenen, vorstehenden Entwurfs erfolgt für CSAM ohne Rechtsverbindlichkeit sowie unter dem Vorbehalt von deren Genehmigung und des Abschlusses des Schenkungsvertrages zwischen Stadt und Stiftung, der den Übergang des Eigentums an der Quadriga mit deren Anbringung vorsieht, sowie der Vereinbarung über den Treppenaufgang.



Die Paraphierung dieses heute besprochenen, vorstehenden Entwurfs erfolgt für die Stadt unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Verwaltungsausschusses der Stadt sowie unter dem Vorbehalt des Zustandekommens der Vereinbarungen „Beleuchtungskonzept“, „Treppenaufgang“, ~~Verwendung Bild Schlossfassade und Quadriga~~ und Schenkungsvertrages

15/5/08 

Die Paraphierung dieses heute besprochenen, vorstehenden Entwurfs erfolgt für die Stiftung unter dem Vorbehalt des Zustandekommens der Vereinbarungen „Beleuchtungskonzept“, „Treppenaufgang“ und Schenkungsvertrag.

Richard Borek